Metalloberflächen-Edelstahlspray

Korrosionsbeständige Edelstahlbeschichtung für sämtliche metallische Untergründe. Verleiht der Oberfläche einen metallischen Glanz.



- Ausgezeichneter Korrosionsschutz dank Edelstahlpigment und Korrosionsinhibitor
- Zähelastische Beschichtung
- Hohe Beständigkeit gegen äußere Einflüsse
- Sehr gute Haftung auf sämtlichen metallischen Untergründen
- Punktschweißbar
- Schnelles Trocknen

Chemische Basis	Acrylharz
Inhalt	400 ml
Farbe	Stahlgrau
Trockenschichtdicke (erster Kreuzgang)	40 µm
Staubtrockenzeit min.	20 min
Staubtrockenzeit Bedingung	bei 20°C
Aushärtezeit min.	4 h
Aushärtezeit max.	6 h
Durch-/Aushärtungsbedingung	20°C
Temperaturbeständigkeit max.	200 °C
Dichte	1,06 g/cm³
Schichtdicke	40 µm
Überstreichbar/Überlackierbar	Ja, nach 4 - 6 Stunden
Lagerfähigkeit ab Herstellung	24 Monate
Lagerfähigkeit ab Herstellung Bedingung	bei 15°C bis 25°C
Flammpunkt min.	21 °C
Grifffestigkeit min.	10 min
Grifffestigkeit Bedingung	bei 20°C
Gitterschnitt	GT 0-1
Gitterschnitt Bedingung	nach DIN 53151
AOX-frei	Ja
Punktschweißbar	Ja
Untergründe mit guter Haftung	Holz, Metall, Pappe, Kunststoff

Art.-Nr. 0893 112
VE: 1 / 12

Details/Anwendung

Für die Reparatur von Edelstahloberflächen. Geeignet für Rohre, Schmiedeeisen, Auto- und Cargo-Teile. Auf Holz und den häufigsten Kunststoffen sicher zu verwenden.

CI01_3006110402, Rev. 0.252, Stand: 30. 07. 2026

Anleitung

Dose vor Gebrauch ca. 1 Minute kräftig schütteln. Der Untergrund muß gereinigt, trocken, rost- und fettfrei sein. Ersten Spritzgang dünn aufnebeln, dadurch bessere Haftung. Ablüftzeiten zwischen den Spritzgängen einhalten (matte Oberfläche).

Hinweis

Optimale Verarbeitungstemperatur +20°C. Als Grundierung für PU und MS-Dichtmassen einen Primer verwenden.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen, sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle (Bundeskriminalamt Büro 3.3) zu melden. Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung des betreffenden beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe, durch Mitglieder der Allgemeinheit, unterliegt einer Beschränkung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 3 und einer Meldepflicht gemäß Artikel 9.
Siehe https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/chemiepolitik/recht/eu_vo/ausgangsstoffe-explosiv.html

CL01_3006110402, Rev. 0.252, Stand: 30. 07. 2026